



**An den Grossen Rat**

**21.1234.02**

Bau- und Raumplanungskommission  
Basel, 6. April 2022

Kommissionsbeschluss vom 6. April 2022

## **Bericht der Bau- und Raumplanungskommission**

zum

### **Ratschlag**

betreffend

**Ersatzstandort Institut für Rechtsmedizin**  
**Ausgabenbewilligung für die Realisierung**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Auftrag und Vorgehen</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Kommissionsberatung</b> .....	<b>4</b>
4.1	Allgemeine Einschätzung .....	4
4.2	Neubau vs. Umbau (Graue Energie) .....	5
4.3	Planerverfahren .....	6
4.4	Mängel bei der Projektplanung.....	6
4.5	Widmung der Parzellen 2482 und 2483 .....	7
<b>5</b>	<b>Antrag der BRK</b> .....	<b>7</b>

### Beilage:

- Entwurf Grossratsbeschluss

## 1 Begehren

Der Regierungsrat beantragt mit dem Ratschlag 21.1234.01, Ausgaben in der Höhe von gesamthaft 43,047 Mio. Franken für die Realisierung des Ersatzstandorts des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) zu bewilligen. Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- 37'150'000 Franken für bauliche Massnahmen zum Um- und Neubau Ersatzstandort IRM zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 4 „Hochbauten im Verwaltungsvermögen, Teil Übrige“ (Preisbasis schweizerischer Baupreisindex Nordwestschweiz, Neubau Index April 2020, 98,6 Punkte Basis BINW Okt. 2015 = 100).
- 4'614'000 Franken für spezielle Betriebseinrichtungen und die betriebliche Ausstattung des IRM zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 8 „Übrige“ (Preisbasis schweizerischer Baupreisindex Nordwestschweiz, Neubau Index April 2020, 98,6 Punkte, Basis BINW Okt. 2015 = 100).
- 460'000 Franken für den Umzug des IRM sowie den Rückbau der bestehenden Standorte als einmalige Ausgabe zu Lasten des zweckgebundenen Betriebsergebnisses des Gesundheitsdepartements.
- 650'000 Franken als jährliche Folgekosten für die Instandhaltung zu Lasten der Erfolgsrechnung des Finanzdepartements, Immobilien Basel-Stadt, Unterhaltspauschale Verwaltungsvermögen.
- 173'000 Franken als jährliche Folgemehrkosten für den laufenden Betrieb zu Lasten der Erfolgsrechnung des Gesundheitsdepartements.

Darüber hinaus beantragt der Regierungsrat die Widmung der Parzellen 2482 und 2483, Sektion 2 in Basel, vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen. Auf diesen Parzellen soll der Um- und Neubau des Ersatzstandorts für das IRM realisiert werden. Damit dient das Grundstück auf längere Sicht der Erfüllung öffentlich-rechtlich festgelegter Verwaltungs- bzw. Staatsaufgaben.

## 2 Ausgangslage

Die medizinischen und naturwissenschaftlichen Dienstleistungen des IRM dienen der Öffentlichkeit und der Rechtspflege. Das IRM erbringt in den Fachbereichen forensische Medizin und Verkehrsmedizin, forensische Genetik sowie forensische Chemie und Toxikologie rechtsmedizinische Dienstleistungen, die den Behörden, insbesondere den Ermittlungs- und Gerichtsbehörden, als Grundlage für Verfahren dienen. Aufgrund der Verfahrensabläufe und um die notwendige hohe Qualität der Untersuchungen und Gutachten zu gewährleisten, sind diese Dienstleistungen in der Regel zeitkritisch und ortsabhängig zu erbringen.

Als Institut mit universitärem Auftrag übernimmt das IRM zusätzlich Aufgaben in der akademischen Lehre und in der forensischen Forschung und Methodenentwicklung. Die wissenschaftlichen Tätigkeiten dienen zudem dazu, auch in Zukunft rechtsmedizinische Dienstleistungen auf dem aktuellsten Stand der Technik anbieten zu können.

Mit dem Ersatzstandort für das IRM an der Socinstrasse werden folgende Ziele verfolgt:

- Rechtzeitige Bereitstellung eines Ersatzstandorts für das IRM in Abstimmung mit der strategischen Planung der Universität für das Baufeld 4 auf dem Schällemätteli (Baufeldfreimachung);
- Beheben bestehender räumlicher Mängel und Engpässe;
- Schaffung zeitgemässer, wirtschaftlich optimaler Labor- und Büroarbeitsplätze sowie Gewährleistung einer längerfristig geeigneten und dem Stand der Technik angepassten Infrastruktur für die Aufgaben des IRM;
- Gute Erreichbarkeit des IRM mit öffentlichen Verkehrsmitteln und räumliche Nähe zu Universität, Spitälern, Polizei und Gerichten.

Bei der Ausarbeitung des Ratschlags zur Ausgabenbewilligung für die Projektierung des neuen IRM (Geschäfts-Nr. 18.0827) im Jahr 2018 sowie beim Projektierungsstart wurde davon ausgegangen, dass sämtliche bestehenden Gebäude weiter genutzt und mit einem Umbau alle nutzerseitigen Bedürfnisse abgedeckt werden könnten. Diese Einschätzung stützte sich auf die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2016. Die Projektverantwortlichen gingen davon aus, dass die Anforderungen der verschiedenen Fachbereiche inkl. Laborflächen und Obduktionsbereich auf die drei Gebäude verteilt werden könnten und die Anlieferung von Verstärkungen über die bestehende Tiefgarage möglich wäre.

Die grobe Schätzung der Gesamtkosten für Gebäude und spezielle Betriebseinrichtungen belief sich auf 26,8 Mio. Franken mit einer Kostengenauigkeit von +/-25 Prozent. Davon waren 24 Mio. Franken für den Umbau der Gebäude und 2,8 Mio. Franken für spezielle Betriebseinrichtungen wie Laboreinrichtungen, Bodenwaage, Geräte für die forensische Bildgebung etc. vorgesehen. Erst im Verlauf des detaillierten Vorprojekts zeigte sich deutlicher, dass die technischen Anforderungen an die Infrastruktur des IRM wesentlich anspruchsvoller sind als angenommen. Zudem haben sich gewisse Anforderungen an die Dienstleistungen des IRM in jüngster Zeit stark verändert.

Weiter wurde erst im Vorprojekt deutlich, dass die zentralen Anforderungen an die Temperaturstabilität in den Bestandsbauten nur schwer umsetzbar sind. Zudem zeigte sich erst im Rahmen der vertieften und detaillierten Analyse der bestehenden Gebäude und der geplanten Nutzung, dass die baulichen und technischen Anforderungen an die hochinstallierten Laborräumlichkeiten in keiner der Bauten ohne grosse Schwierigkeiten und mit Standardlösungen erfüllt werden können. Deshalb hat der Regierungsrat entschieden, das Gebäude mit dem höchsten Sanierungsbedarf (Socinstrasse 59) durch einen Neubau zu ersetzen, in welchem die Laborräumlichkeiten wie auch Kühl- und Tiefkühlräume entstehen sollen. Die zwei verbleibenden Bestandesbauten können für Büros, Sitzungszimmer, Empfang und Archive genutzt werden.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

### **3 Auftrag und Vorgehen**

Der Grosse Rat hat der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) den Ratschlag Nr. 21.1234.01 am 20. Oktober 2021 zur Beratung überwiesen. Die BRK ist auf den Ratschlag eingetreten und hat diesen an vier Sitzungen beraten. An der Beratung haben die Vorsteherin des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD), der Vorsteher des Gesundheitsdepartements (GD), der Abteilungsleiter Hochbau, Umsetzung, der Projektmanager (beide BVD) sowie die Direktorin des IRM teilgenommen<sup>1</sup>.

## **4 Kommissionsberatung**

### **4.1 Allgemeine Einschätzung**

Die BRK ist sich über die Wichtigkeit und die Bedeutung des IRM für die Öffentlichkeit, die Rechtspflege und den Hochschulstandort Basel bewusst. So sind die Erstellung von DNA-Profilen, Vaterschaftsabklärungen, verkehrsmedizinische Begutachtungen, medizinische Untersuchungen von Gewaltopfern oder die Analyse von Betäubungsmitteln nur einige der zahlreichen und vielfältigen Aufgabengebiete der Rechtsmedizin. Nebst diesen Dienstleistungen, welche zumeist von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei in Auftrag gegeben werden, hat das IRM einen Lehrauftrag an der Universität Basel und vermittelt unter anderem die Grundlagen der Rechtsmedizin an Studierende verschiedener Fachrichtungen. Zudem ist das IRM in unterschiedliche nationale und internationale Forschungsprojekte involviert.

---

<sup>1</sup> RR Esther Keller, Vorsteherin des BVD; RR Lukas Engelberger, Vorsteher des GD, Willy Nützi, Abteilungsleiter Hochbau, Umsetzung; Christoph Währen, Projektmanager (beide BVD); Eva Scheurer, Direktorin IRM.

Die Kommissionsberatungen fokussierten sich nicht auf die unbestrittene Expertise des IRM, sondern auf das Bauvorhaben an der Socinstrasse, auf welches in den folgenden Kapiteln eingegangen werden soll. Für die BRK ist es essenziell, dass das IRM auch in Zukunft einen Standort erhält, welcher den hohen Anforderungen der Rechtsmedizin gerecht wird, und der hohe Leistungsstandard aufrechterhalten und weiterentwickelt werden kann.

#### **4.2 Neubau vs. Umbau (Graue Energie)**

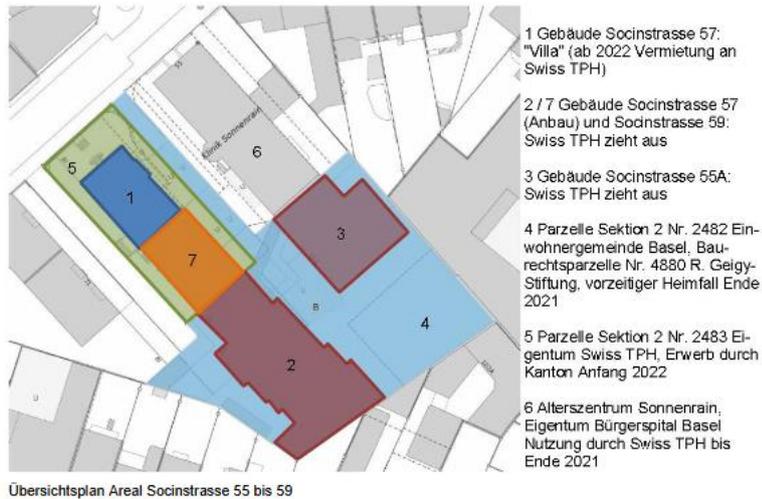
Das IRM muss von seinem aktuellen Standort auf dem Nordwesten des Schällemätteli-Areals weichen, da der Regierungsrat im Jahr 2009 entschieden hat, dass die Universität Basel den Life-Science-Cluster auf dem Schällemätteli weiter stärken soll. Die Wahl des Ersatzstandortes sorgte in der BRK für keine Diskussionen. Der neue Standort bietet die Chance, dass das IRM zusammen mit dem Swiss TPH und dem Bürgerspital ein Gesundheitscluster bilden kann.

Teile der Kommission sind der Ansicht, dass das Umschwenken vom geplanten Umbau des Bestandesbaus hin zu dessen Abriss und der Errichtung eines Neubaus zu schnell erfolgt ist und im Ratschlag zu schlecht begründet wurde. Der Aspekt der Grauen Energie wurde im Ratschlag nicht thematisiert. Die BRK ist sich einig, dass Graue Energie heutzutage bei jedem Bauvorhaben zwingend thematisiert werden muss. Insbesondere der Kanton, der zum einen grosse Bauvorhaben umsetzt und zum anderen eine Vorbildfunktion innehat, muss sich Klimafragen dringend annehmen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung konnten auf Nachfrage der BRK aufzeigen, dass aufgrund der detaillierten Analyse der Bestandsbauten und Nutzeranforderungen nur zwei der drei Bestandsbauten erhalten werden können, wenn man der Komplexität der Bedürfnisse des IRM gerecht werden möchte. Zudem hat beim Projekt die Funktionalität des Gebäudes absolute Priorität genossen. Nachhaltigkeit und Graue Energie können bei solch komplexen Bauvorhaben nicht der wichtigste Planungsaspekt sein. So wird das IRM bspw. Räume aufweisen, welche Temperaturschwankungen von max. 1 Grad erfahren dürfen, was eine gewisse Gebäudemasse erfordert. Der Neubau wird zudem den Anforderungen des Erdbebenschutzes gerecht. Zudem hat sich das Planerteam aufgrund der Komplexität des Bauvorhabens bewusst nicht auf technische Experimente eingelassen. Die Betonfassade bietet eine stabilisierende Wirkung auf das Raumklima und der Beibehalt von zwei Bestandsbauten leistet einen Anteil an die Ökologie. In der nächsten Phase wird unter anderem auch der Einsatz von Recyclingbeton geprüft.

Die Direktorin des IRM zeigte anlässlich der Anhörung überzeugend auf, weshalb das IRM in den Bestandsbauten nicht funktionieren kann. Sie verwies auf eine lange Liste des Generalplanerteams, die gegen die Durchführung des ursprünglich angedachten Bauvorhabens sprechen. Die wesentlichen Punkte sind:

- Im Bau 55 können keine Labore gebaut werden.
- Das zweite Obergeschoss des Baus 59 kann ebenfalls nicht für Labore genutzt werden. Auf anderen Geschossen wären Laborbauten nur mit grossen baulichen Veränderungen möglich, da Laborbauten gewöhnlich eine Raumhöhe von 3,55 m aufweisen. Diese Höhe ist bei keinem der Stockwerke gegeben.
- Es wären Abgrabungen ins Fundament nötig, um Verstorbene direkt anliefern zu können.
- Keine der Bestandsbauten weist genügend Platz für die nötige Technik (Leitungen, Lüftungen, Haustechnik) auf.
- Die Dachstöcke im Bau 59 sind gemäss Arbeitsgesetz untauglich für die Nutzung durch Büros.
- Im Bau 59 ist der Grundriss der Fassade terrassierend und die tragenden Stützen stehen zum Teil mitten in den Räumen. Das Tragraster des Gebäudes müsste daher geändert werden, um Labore vernünftig gross ausgestalten zu können, was jedoch die Statik gefährden würde.



Die BRK konnte aufgrund der detaillierten Ausführungen den Entscheid des Planerteams nachvollziehen, eine der Bestandesbauten abzureissen und durch einen Neubau zu ersetzen. Ohne diesen Strategiewechsel kann das IRM am neuen Standort nicht funktionieren. Die BRK verlangt, dass die nötige Transparenz künftig gleich zu Beginn bei der Ausarbeitung eines derartigen Ratschlags geschaffen wird, zumal alle nötigen Informationen zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt waren. Die Kommission betont zudem die Wichtigkeit sorgfältiger Abklärungen, ob im Bestand gebaut werden kann und fordert deren Umsetzung bei allen Bauvorhaben. Für den Neubau sollen wo immer möglich Recyclingbeton und der Verbau vom Standard abweichender Materialien, welche ökologischer sind, in Betracht gezogen werden.

#### 4.3 Planerverfahren

Teile der BRK sehen die Vorgehensweise des BVD bei der Verfahrenswahl des Bauprojekts kritisch. Zum Zeitpunkt als klar gewesen ist, dass man sich vom ursprünglichen Projekt, dem Bau im Bestand, verabschieden musste, hätte demnach der Wechsel in ein Varianzverfahren erfolgen müssen. Die BRK bestreitet die Kompetenz des Generalplaners indes nicht.

Die Vertreter des BVD erläuterten, dass der Entscheid für eine Generalplanersubmission erfolgt ist, da bei vorliegendem Projekt eine hohe Kompetenz in komplexen Umbauvorhaben im Bestand von Nöten ist. Zudem weist das Projekt kaum Gestaltungsspielraum auf, da keine vorrangige Gestaltungsaufgabe dem Projekt inhärent ist, die einen Wettbewerb gerechtfertigt hätte. Bei der Abwägung, ob mit dem beauftragten Generalplanerteam weiter projektiert oder das Projekt abgebrochen und ein Varianzverfahren durchgeführt wird, waren folgende Kriterien entscheidend:

- Die Qualität und das breite Wissen, welches das Generalplanerteam aufgrund der vielen geführten Gespräche und Abklärungen gesammelt hatte, sollte im Projekt erhalten bleiben.
- Der Zeitverlust von rund zwei Jahren, welcher der Stopp des Projekts und die Durchführung eines Wettbewerbs mit sich gebracht hätte, wäre zu beträchtlich und mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden gewesen.

Die Abwägung aller Aspekte führte die Projektverantwortlichen zum Schluss, dass das Planerteam spezifisch verstärkt werden und weiter den Lead für das Projekt innehaben muss.

#### 4.4 Mängel bei der Projektplanung

Die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung zeigten auf Nachfrage der BRK stichhaltig auf, warum und zu welchem Zeitpunkt ein Umdenken in der Projektplanung stattgefunden hat. Die BRK anerkennt, dass aufgrund der Erkenntnisse des Generalplanerteams (siehe Kapitel 4.2) die Umsetzung der ursprünglichen Projektidee nicht zielführend gewesen wäre. Die Kostenentwicklung von 26,8 auf 43 Mio. Franken ist dennoch enorm. Für private Bauträger wäre eine Kostenexplosion

um rund 60 Prozent nicht tragbar. Vorliegendes Projekt zeigt exemplarisch auf, dass eine gewöhnliche Machbarkeitsstudie den Anforderungen an einen hochkomplexen Bau wie jener des IRM einer ist, nicht entsprechen kann. In der Machbarkeitsstudie wurden weder die technischen Anforderungen des Gesamtgebäudes noch die Grundvoraussetzungen der verschiedenen Labore untersucht. So benötigen bspw. manche der zu schaffenden Labore im IRM Kapellen, müssen mit Stickstoff oder Unterdruck arbeiten und andere nicht. Erst die detaillierte Analyse des Generalplaners hat diese Schwachstellen aufgezeigt.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung sagten, dass die Komplexität des IRM bei der Bestellung nicht richtig erkannt wurde. Das 3-Rollenmodell, in welchem die IBS, das IRM und das BVD die involvierten Parteien waren, hat zu Beginn der Machbarkeitsstudie offenbar nicht wie gewünscht funktioniert. Es wurden nicht die richtigen Fragen gestellt, anhand welcher die Bedürfnisse des IRM hätten festgemacht werden können. Auch der Verfasser der Machbarkeitsstudie, der eine grosse Expertise aufweist und eng mit der in Basel ansässigen Pharmabranche zusammenarbeitet, hat das Bauvorhaben unterschätzt.

Die BRK fordert aufgrund der Mängel bei der Projektplanung, dass der Nutzer des Gebäudes zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Planungen miteinbezogen werden muss. Je komplexer ein Bauvorhaben ist, mit desto mehr Genauigkeit und Sorgfalt müssen die Bedürfnisse und Anforderungen des künftigen Nutzers des Gebäudes bekannt sein, damit diese adäquat umgesetzt und die Kosten kalkuliert werden können. Die BRK erachtet es als essenziell, dass im Rahmen des 3-Rollenmodells (IBS, BVD und Gebäudenutzer) eine bessere Abstimmung erfolgt.

#### **4.5 Widmung der Parzellen 2482 und 2483**

Im Zuge des Projekts sollen die Parzellen 2482 und 2483, Sektion 2 in Basel, vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen gewidmet werden. Die BRK zeigt sich mit dem Vorgehen einverstanden.

### **5 Antrag der BRK**

Die BRK beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 8 Stimmen, den nachfolgenden Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 6. April einstimmig mit 12 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Bau- und Raumplanungskommission



Dr. Jeremy Stephenson, Präsident

#### **Beilage:**

- Entwurf Grossratsbeschluss

## **Grossratsbeschluss**

### **betreffend**

## **Ausgabenbewilligung für die Projektierung des Ersatzstandorts Institut für Rechtsmedizin**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.1234.01 vom 14. September 2021 sowie in den Bericht der Bau- und Planungskommission Nr. 21.1234.02 vom 6. April 2022, beschliesst:

1. Für den Ersatzstandort des Instituts für Rechtsmedizin, die speziellen Betriebseinrichtungen und die Ausstattung werden Ausgaben in der Höhe von Fr. 43'047'000 bewilligt. Diese Ausgaben teilen sich wie folgt auf:
  - Fr. 37'150'000 für bauliche Massnahmen zum Um- und Neubau Ersatzstandort Institut für Rechtsmedizin zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 4 „Hochbauten im Verwaltungsvermögen, Teil Übrige“ (Preisbasis Schweizerischer Baupreisindex Nordwestschweiz, Neubau Index April 2020, 98,6 Punkte, Basis BINW Okt. 2015 = 100);
  - Fr. 4'614'000 für spezielle Betriebseinrichtungen und Ausstattung des Instituts für Rechtsmedizin zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 8 „Übrige“ (Preisbasis schweizerischer Baupreisindex Nordwestschweiz, Neubau Index April 2020, 98,6 Punkte, Basis BINW Okt. 2015 = 100);
  - Fr. 460'000 für den Umzug des Instituts für Rechtsmedizin sowie den Rückbau der bestehenden Standorte als einmalige Ausgabe zu Lasten des zweckgebundenen Betriebsergebnisses des Gesundheitsdepartements;
  - Fr. 650'000 als jährliche Folgekosten für die Instandhaltung zu Lasten der Erfolgsrechnung des Finanzdepartements, Immobilien Basel-Stadt, Unterhaltspauschale Verwaltungsvermögen;
  - Fr. 173'000 als jährliche Folgemehrkosten für den laufenden Betrieb zu Lasten der Erfolgsrechnung des Gesundheitsdepartements.
  
2. Die Parzellen 2482 und 2483, Sektion 2, des Grundbuchs Basel, haltend 2'626 m<sup>2</sup> und 926 m<sup>2</sup>, sind für den Um- und Neubau des Ersatzstandorts für das Institut für Rechtsmedizin vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen. (Inkraftsetzung per 1. Juli 2022).

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.